



Fragwürdiger Versuch die Legitimität der Seniorenvertretungen während der Wahlphase zu untergraben

Gesetzlicher Auftrag zur Interessenvertretung ohne zureichende Finanzierung?

Die Vorgeschichte: Die letzte Legislaturperiode in Berlin ist unter Rot-Grün-Rot mit dem Versprechen gestartet, das Berliner Seniorenvertretungsgesetz (BerlSenG) zu novellieren. Schwarz-Rot hat die Aufgabe übernommen und dabei noch einmal betont, dass mit der Novellierung die Arbeit der bezirklichen Seniorenvertretungen (SVen) aufgewertet werden soll. Die Novellierung ist dann im Zusammenspiel von Senatsverwaltung und Koalitionsfraktionen bis in den letzten Sommer vor der Wahl 2026 verschleppt worden. Auf den letzten Metern wurde gegen Widerspruch und ohne Beteiligung von Landesseniorenvertretung (LSV) und Landesseniorenbeirat (LSBB) eine handwerklich schlechte und inhaltlich völlig unzureichende Gesetzesnovelle auf den Weg gebracht. – Weil die Novellierung, entgegen der Empfehlungen der Evaluierung des BerlSenG, ohne substantielle Veränderungen für die bezirklichen SVen geblieben ist und auch keine erhoffte berlinweite Regelung der Finanzierungsmodalitäten der Arbeit der SVen sowie keine finanzielle Anerkennung der Aufwände der Mitglieder der SVen vorgesehen hat, hatte die SV Tempelhof-Schöneberg noch im Sommer einen Antrag in die BVV-Tempelhof-Schöneberg eingebracht, der für den Bezirk eine Prüfung einer Aufwandsentschädigung für die SV-Mitglieder vorsah ([BVV Drucks. 2163/XXI](#)). – Um den Prüfauftrag zu erfüllen, wandte sich der Bezirkssozialstadtrat (Steuckardt) an die Senatsverwaltung SenASGIVA mit der Bitte um eine Einschätzung zur rechtlichen Umsetzbarkeit des Beschlusses.

Weder Aufwandsentschädigung für die Mitglieder noch Zuwendung für das Gremium: Die Antwort des zuständigen Staatssekretär (Bozkurt) zitiert der Bezirksstadtrat in einer Mitteilung zur Kenntnisnahme an die BVV ([BVV Drucks. 2163/XXI MZK](#)). Mit dieser Antwort ist nicht nur eine abschlägige Beurteilung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für die SV-Mitglieder verbunden. Der Staatssekretär stellt zugleich die bisherigen Finanzierungsmodalitäten der SV, nicht nur in Tempelhof-Schöneberg, in Frage. Die in dieser Hinsicht zusammenfassende Passage seines Schreibens lautet:

Die Auffassung der Senatsverwaltung "schließt auch eine Förderung der bezirklichen Seniorenvertretungen durch die Gewährung von Zuwendungen nach § 44 LHO

aus, da die bezirklichen Seniorenvertretungen mangels eigener Rechtspersönlichkeit nicht zuwendungsfähig sind.

Vor diesem Hintergrund besteht angesichts des oben genannten und seit 2006 unveränderten Charakters der bezirklichen Seniorenvertretungen nach geltendem Recht kein Anspruch auf die Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für deren Mitglieder."

Mit den Aufrufen, ab Beginn September Berufungsvorschläge für die Neuwahl der SVen im März 2027 einzureichen, fällt die Intervention der Senatsverwaltung SenASGIVA mitten in die Vorbereitung der Wahlen zu den Seniorenvertretungen, die nach BerlSenG ein halbes Jahr nach den BVV-Wahlen abgeschlossen sein müssen.

Das zentrale Argumentationsmuster "bloße Interessenvertretung": An sich ist es schon ein bemerkenswerter Vorgang, dass sich eine Senatsverwaltung mit ihrem zuständigen Staatssekretär an der Abwertung und Untergrabung des Status von einer von ihr per Gesetzesauftrag zu fördernden Institution beteiligt. Wie dem auch sei, der Staatssekretär formuliert in seinem Schreiben als Eingangsstatement: *"Die Novellierung des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes (BerlSenG) führt die bisherigen Regelungen zur Unterstützung der bezirklichen Seniorenvertretungen fort, die weiterhin bloße Interessenvertretungen darstellen."*

Die abwertende Formulierung **"bloße Interessenvertretung" ist ein merkwürdiges Konstrukt**. Denn zum einen sind freiwillige Zusammenschlüsse, um Interessen durchzusetzen, ein hohes Gut und deshalb in unserer Verfassung auch mit der Koalitionsfreiheit in Art. 9 besonders geschützt. Daran ist nichts Schlechtes. Zum anderen sind die Seniorenvertretungen mitnichten lediglich freiwillige Interessenvertretungen, sondern sie haben nach § 4 (3) 3. BerlSenG unter anderem die gesetzliche Aufgabe: *"Vertretung der Interessen der älteren Generation in der Öffentlichkeit und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit"*. Warum die Senatsverwaltung den in einem Gesetz beschlossenen "Auftrag Interessenvertretung" in eine "bloße Interessenvertretung" umformuliert und abwertet, wäre durchaus erklärungsbedürftig.

Bei der Einrichtung der Seniorenvertretungen im Jahr 2006 ist ihnen bewusst nicht der Charakter eines Beirats gegeben worden. Vielmehr sollte eine **unabhängige und eigenständig handelnde Vertretung** geschaffen werden, der es unter anderem ermöglicht wird, nach eigenem Ermessen in den Ausschüssen der BVVen aufzutreten und Initiativen außerhalb der Bezirksorgane in der Öffentlichkeit zu entfalten. Das gewählte institutionelle Konstrukt war deshalb nicht der Beirat, sondern die Vertretung.

Weil eine solche Art der gesetzlich vorgesehenen Interessenvertretung aber in gewisser Hinsicht ein **Einzelfall** ist, haben sich die Verwaltung aber auch die politischen Gremien mit den geschaffenen Strukturen immer mal wieder **schwergetan**. So wurden in einigen Bezirken den SVen die Rechte abgesprochen, die sie nach Gesetz hatten, weil sie in der Bezirksverwaltungsverordnung angeblich nicht vorgesehen waren. Beim Thema der finanziellen Unterstützung der Aufgaben der SV und ihrer Mitglieder führte der "Einzelfall Seniorenvertretung" zu einer kaleidoskopartigen Vielfalt an in den Bezirken gefundenen

Modellen, wie Geldflüsse gestaltet werden (AGH Drucks. [18/12825](#); [18/22736](#); [19/12185](#); [19/20458](#)). Dass Geld fließen muss angesichts der zahlreichen Aufgaben, ist offensichtlich.

Im Prinzip ist die Unterstützungs- und Informationspflicht der Verwaltung auch im § 3b des BerlSenG anerkannt. Dort heißt es unter (1): *"Die Arbeit der Seniorenmitwirkungsgruppen wird durch die zuständige Verwaltung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel personell und sachlich, insbesondere durch personelle Hilfen und die Bereitstellung von Büroräumen und technischer Ausstattung, unterstützt."* Ob und wie und in welcher Höhe die SVen in den Genuss der Unterstützung kommen, ist damit allerdings nicht geklärt. Da im Gesetz eine personengebundene Aufwandsentschädigung nicht ausdrücklich genannt und gefordert wird, hat das von Anbeginn zu unterschiedlichen Verhältnissen geführt. Im Ergebnis gibt es **manchmal gar nichts, manchmal Karges** und **manchmal Hinreichendes** und durchaus gemischt für die beiden Bereiche SV-Arbeit und personenbezogene Aufwandsentschädigung. "Gleiche Lebensverhältnisse" haben jedenfalls als Begriff für die institutionellen Strukturen der SVen keinen Realitätsgehalt.

Besonders prekär wird es, wenn einer SV überhaupt **kein eigenes Deputat** zusteht, über das sie frei verfügen kann. Wenn personenbezogene Aufwände nicht anerkannt werden, kommt darin die Geringschätzung der SV-Arbeit zum Ausdruck. So wie in Tempelhof-Schöneberg, wo **nicht einmal** die sonst übliche **Ehrenamtspauschale** von 35 € pro Monat gewährt wird.

Da der Missstand der unterschiedlichsten Finanzierungsmodelle schon seit der Verabschiedung des BerlSenG bekannt war, gab es **immer mal wieder Initiativen**, diesen Umstand zu ändern. So hat sich etwa auch – wie der Mitteilung zur Kenntnisnahme [BVV Drucks. 2232/XX](#) zu entnehmen ist – neben der **BVV Tempelhof-Schöneberg** auch der **Rat der Bürgermeister** an den Senat gewandt, um Abhilfe zu schaffen. Das Ziel der Rats der Bürgermeister war, die SVen in den Kreis der Berechtigten für Aufwandsentschädigung aufzunehmen. Dem Senat war das allerdings nicht geheuer und er hat im Rahmen einer Senatsvorlage Nr. 2455/2019 Stellung bezogen. Diese Stellungnahme fasst der damalige Innenstaatssekretär Akmann für die genannte MZK zusammen. Die Zusammenfassung wird hier ausführlich zitiert, weil in ihr das Argumentationsmuster "bloße Interessenvertretung" angelegt ist:

Der Senat "sieht die Aufnahme der Seniorenvertretungen in den Kreis der Berechtigten für eine Aufwandsentschädigung allerdings sehr kritisch. Aus Sicht des Senats stellen die Seniorenvertretungen eine Interessenvertretung dar und haben daher nicht den Status eines Beirates und somit auch nicht die Rechte und Pflichten von Beiräten. Die Aufwertung einer einzigen gesellschaftlichen Gruppe würde eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber den Interessenvertretungen anderer wichtiger gesellschaftlicher Gruppen darstellen. Aus diesen Gründen sei die Aufnahme der bezirklichen Seniorenvertretungen in den Regelkreis der Entschädigungsverordnung der Bezirke nicht ohne weiteres möglich."

Das Muster "bloße Interessenvertretung" ist erkennbar, weil hier den Beiräten gewissermaßen eine höhere Weihe verliehen wird. So sei es eine "Aufwertung", wenn man in den

erlauchten Kreis der Beiräte aufgenommen werde. Dabei **hat die Seniorenvertretung eine solche Aufwertung gar nicht nötig**, denn sie ist – im Gegensatz zu freiwilligen Zusammenschlüssen von Menschen (man denke an Gewerkschaften, den Fuss e.V., den ADFC oder Umweltverbände wie die DUH) – eine **gesetzlich ausdrücklich vorgesehene Interessenvertretung**, die besondere Rechte genießt, die anderen Interessenvertretungen nicht gewährt werden (etwa das Rede- und Antragsrecht in den Ausschüssen der BVV oder die gesetzlich vorgeschriebene Wahl ihrer Vertreter:innen).

Was die SVen als Interessenvertretung von freiwilligen Zusammenschlüssen unterscheidet, ist, dass ihr Zustandekommen durch einen gesetzlich vorgeschriebenen Wahlmodus geregelt ist. Aktives und passives Wahlrecht sind reguliert und ebenso die behördliche Durchführung der Wahlen selbst. – Die gewählten Mitglieder haben sich gegenseitig nicht ausgesucht und müssen damit zurechtkommen, dass sich Konsensbildung nicht an ihren eigenen persönlichen Interessen orientiert, sondern an den Interessen aller über 60jährigen Menschen im Bezirk. – Zudem haben die SVen die gesetzliche Aufgabe, den Landesseniorenbeirat (künftig den Landesseniorenrat) zu konstituieren. – Von einer "bloßen Interessenvertretung" ist all das weit entfernt.

Die Argumentation von den Staatssekretären Akmann und Bozkurt ist nicht schlüssig auf das Gesetz bezogen und hat wenig mit der konkreten Arbeit der SVen zu tun. Sie resultiert vermutlich mehr daraus, dass es sich bei der Institution Seniorenvertretung um einen Einzelfall handelt, mit dem sie als Verwaltung nicht umgehen können. Wenn den Worten von Akmann Glauben geschenkt werden darf, hatte der Senat damals übrigens keineswegs im Auge, die SVen strukturell abzuwerten. **Vielmehr hat der Senat auf die Ergebnisse und Empfehlungen der Evaluation der BerlSenG gesetzt.** Das Evaluierungsverfahren war im April 2021 begonnen worden; zum Zeitpunkt der Abfassung der MZK lag das Ergebnis noch nicht vor. Nach der Vorlage der Evaluation "*obliegt es dem Abgeordnetenhaus, über eine Änderung des im Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz geregelten Status der Seniorenvertretungen zu entscheiden*", so Akmann.

Das Abgeordnetenhaus, besser gesagt die Koalitionsparteien des Abgeordnetenhauses haben sich **diese Aufgabe leider nicht angemessen zu eigen gemacht**. In der Zwischenzeit hatten sowohl die LSV, wie auch der LSBB unter anderem darauf gedrungen, den bezirklichen SVen den Status einer anerkannten Rechtsperson zu verleihen, um rechtliche Grauzonen zu vermeiden. Ebenso gehörte zum Standardrepertoire ihrer Forderungskataloge die Umsetzung der Handlungsempfehlungen der Evaluation. Die Evaluation empfahl eindringlich pauschale Aufwandsentschädigung sowie eine auskömmliche Finanzierung der SV-Arbeit ebenso wie ihre berlinweit einheitliche Regelung.

Aufgabenangemessene Behandlung: Zum Status der SVen kann festgehalten werden, dass die Seniorenvertretungen gar nicht anstreben, genauso wie andere Organisationen etwa wie Beiräte behandelt zu werden, sondern es geht vielmehr darum, dass die SVen ihrer gesetzlichen Vorgabe gemäß angemessen behandelt werden.

Wenn es so sein sollte, dass eine pauschale Aufwandsentschädigung nach geltendem Recht für die SVen nicht vorgesehen oder gar nicht vereinbar ist, dann besteht seit 2006

die Aufgabe, das geltende Recht mit dem Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz zu vereinbaren. Das ist die **Aufgabe der Verwaltung von Senat und Bezirk sowie auch des Abgeordnetenhauses**. Die Seniorenvertretungen müssen hier nicht Bittsteller sein.

Ausschluss der SVen aus der Zuwendungsförderung? Die SVen sind eine im Recht vorgesehene und mit Aufgaben betraute, aber außerhalb der Verwaltung stehende Institution. Offenbar bereitet dieser solitäre Status der SVen der Verwaltung Schwierigkeiten bei der finanziellen Unterstützung. Nach Auffassung von SenASGIVA kann deshalb den SVen keine Zuwendung gewährt werden. Faktisch ist das allerdings in den letzten Jahren regelmäßig in einigen Bezirken der Fall gewesen, ohne dass sich jemand daran gestoßen hätte. Damit soll nun Schluss sein, so schreibt es der Staatssekretär an den Bezirk Tempelhof-Schöneberg.

Überraschend an der Angelegenheit ist, dass die Senatsverwaltung in diesem Fall gar nicht nach den Finanzierungsmodalitäten der SV-Arbeit befragt worden ist, sondern lediglich nach den Möglichkeiten einer Aufwandsentschädigung. Der Staatssekretär handelt sozusagen **ohne Not**, wenn er die langjährig geübte und von ihm bisher gebilligte Praxis in Frage stellt. Welchen Zweck verfolgt die Intervention zum jetzigen Zeitpunkt?

Darüber hinaus: Wie stattdessen verfahren werden soll, **darüber schweigt sich der Staatssekretär aus**. *"Abschließend gehe ich davon aus, dass die Bezirke den Mitgliedern der bezirklichen Seniorenvertretungen auch weiterhin die erforderlichen personellen, organisatorischen und sächlichen Unterstützungsleistungen zur Verfügung stellen, um deren wertvolles ehrenamtliches Engagement und ihren wichtigen Einsatz für die Interessen älterer Menschen nachhaltig zu fördern."* Diese Worte klingen hohl. Auf der einen Seite entzieht man den Bezirken – im Zitat ist nicht nur von Tempelhof-Schöneberg die Rede – die eingeübten Finanzierungsmodalitäten. Auf der anderen Seite weist der Staatssekretär keinen Weg, wie die Fülle der Aufgabenstellungen der SVen von ihren Mitgliedern eigenverantwortlich erledigt werden soll.

Untergrabung der Legitimität der Seniorenvertretungen. Auffällig an den Einlassungen der Senatsverwaltung SenASGIVA ist, dass sie keinen konstruktiven Beitrag zur Lösung der Finanzierungsmodalitäten der SVen bieten, sondern dass sie stattdessen inmitten der Wahlphase zu den neuen bezirklichen SVen faktisch darauf hinauslaufen, die Legitimität der SVen zu untergraben und die Verunsicherung über ihren Status zu vermehren. Während der eine Teil der Verwaltung viel dafür tut, dass die Wahlen erfolgreich durchgeführt werden, arbeitet ein anderer Teil daran, die SVen und ihre Arbeit in Frage zu stellen.

Was ist zu tun?

Kurzfristig ist für den **Bezirk Tempelhof-Schöneberg** eine Regelung gefordert, die es ermöglicht, dass die SV das von **BVV zur Verfügung gestellte Deputat eigenständig zu verausgaben kann**. Auch wenn das Schreiben der Senatsverwaltung eine pauschale Aufwandsentschädigung für die Mitglieder in Abrede stellt, muss **wenigstens eine Lö-**

sung in Analogie zur Ehrenamtspauschale gefunden werden. Nach § 3a (2) führen die Mitglieder der SV ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Mittelfristig brauchen die SVen eine **berlinweite einheitliche Regelung der Finanzierung ihrer Arbeit** und eine **berlinweit einheitliche Regelung einer pauschalen Aufwandsentschädigung** ihrer Mitglieder. Die Grundlage dieser Regelungen sind weniger in vorhandenen Regularien zu suchen, sondern sie müssen sich an den Aufgabenstellungen des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes orientieren.

Mittelfristig ist die Arbeit an der **Novellierung des BerlSenG** wieder aufzunehmen, um die unzureichenden Ergebnisse der Novelle von 2026 vergessen zu machen. Die Basis für eine erfolgreiche Novellierung liegt nach wie vor in den Ergebnissen der Evaluierung des Seniorenmitwirkungsgesetzes und im gemeinsamen Forderungskatalog von LSBB, LSV und den Seniorenorganisationen der Parteien. Selbstverständlich sind die Seniorenorganisationen und die Seniorenvertretungen an der Erarbeitung der Novellierung zu beteiligen. Der Ausschluss der Experten in eigener Sache darf sich nicht wiederholen.

In dieser Stadt darf es nicht so bleiben, dass man **sich ein Ehrenamt leisten können** muss; schon gar nicht, wenn es um die Interessenvertretung von über einer Million Menschen mit über 60 Jahren geht.

Wolfgang Pohl & Gisela Skrobek-Engel

Co-Vorsitzende der SV Tempelhof-Schöneberg

11. Oktober 2026